

2. Fall

Themen: „Das Gericht“, „Die Parteien“ und „Die Klage“

Vorbereitung: Die entsprechenden Abschnitte Ihrer Lernunterlagen.

Um Ihren Blick dafür zu schärfen, welche Ordnungsfragen sich in jedem Verfahrensrecht stellen und welche – verschiedenen – Antworten darauf möglich sind, sollten Sie jetzt schon folgenden

Seitenblick auf das Außerstreitverfahren

werfen: Suchen Sie die im AußStrG geltenden Regelungen über Parteifähigkeit und gewillkürte Vertretung. Vergleichen Sie diese mit den Regelungen der ZPO. Überlegen Sie, warum sich diese unterscheiden. Gewöhnen Sie sich an, Kapitel des einen Erkenntnisverfahrens (ZPO) mit denen des anderen großen Erkenntnisverfahrens (AußStrG) zu vergleichen – so behalten Sie das Gelernte besser!

Die Antwort auf die Frage, ob Sie bislang richtig und ausreichend gelernt haben, gibt Ihnen folgender **kurzer Selbsttest: Lösen Sie folgende drei Beispiele ohne Hilfsmittel in 20 Minuten:**

Kreuzen Sie die richtige(n) Antwort(en) an:

Prozessfähig sind:

- o) alle voll geschäftsfähigen Personen
- o) Volljährige
- o) EU-Bürger
- o) beschränkt Geschäftsfähige im Rahmen ihrer Verpflichtungsfähigkeit

Definieren Sie:

Wahlgerichtsstand

Kleiner Fall:

A hat seinen Arbeitnehmer B auf 6.000 Euro Schadenersatz (Beschädigung des Dienstwagens) geklagt. B hat vorsichtshalber rückständiges Gehalt in Höhe von 4.000 Euro eingewendet. Weil im Verfahren „nichts weitergeht“, will B das Gehalt nun in einem zweiten Verfahren selbst einklagen.

Kann er das? Warum? Vor welchem Gericht? Warum? Was muss B tun, wenn das erste Verfahren doch schneller abgeschlossen wird, als das zweite?

Kontrollieren Sie Ihre Lösung im Anschluss mit Gesetz und Lehrbuch/Skriptum. Idealerweise tauschen Sie die Lösung mit einer Kollegin/einem Kollegen aus und korrigieren und benoten hart und unerbittlich... ;)¹

Bitte um Rückmeldung: Welche Fragen haben sich Ihnen beim Lernen der bisherigen Themen gestellt, die Sie auch mit den Ihnen zugänglichen Hilfsmitteln

¹ Sie können Ihre Lösung auch mir schicken – ich verspreche nichts, aber korrigiere so viele davon, wie ich schaffe.

nicht lösen konnten? Konnten Sie die Selbstkontrolle nicht nur korrekt sondern auch möglichst knapp und präzise darstellen und lösen? Wenn nein – warum nicht? Welche Fragen haben Sie dabei (trotz gewissenhafter Vorbereitung) noch an mich?

Worüber ich in der Pflichtübung gerne mit Ihnen reden würde:

über die E des OGH zu **8Ob112/12x** und **6Ob128/13m** die Sie sich aus dem RIS beschaffen sollten. Zu diesem Zweck „destilliere“ ich zunächst folgenden möglichst rein prozessualen Sachverhalt aus der ersten Entscheidung:

A, ein Spengler, klagt B, einen Hausverwalter, auf ausständigen Werklohn für Spenglerarbeiten an einem von B verwalteten Haus. B bestreitet und begehrt die Abweisung der Klage: B schulde nicht, Vertragspartner des A sei C, die Eigentümergemeinschaft des Hauses, in deren Namen B den Auftrag erteilt habe und an die A auch Rechnung gelegt habe. A bestreitet und bringt vor, dass B den Auftrag erteilt habe, dabei nicht offengelegt habe, den Auftrag in fremdem Namen zu erteilen, und B A erst später gebeten habe, die Rechnungen an C zu legen, aber an B zu senden. Nach Erörterung der Rechtsprechung zur Berichtigung der Parteienbezeichnung durch das Gericht erklärt A, dass er für den Fall, dass die Passivlegitimation der B verneint werde, den Antrag auf Berichtigung der Parteienbezeichnung auf C stelle. B spricht sich gegen eine Berichtigung der Parteienbezeichnung auf C aus. Das Erstgericht nimmt die Berichtigung der Parteienbezeichnung auf C vor. In seiner Begründung weist es darauf hin, dass sich aus den Beweisen ergebe, dass B in Vertretung der C den Auftrag erteilt habe. Daraus ergebe sich die passive Klagslegitimation der C und nicht der B. Das Rekursgericht gibt dem Rekurs der B Folge und ändert den Beschluss so ab, dass es den Antrag auf Berichtigung der Parteienbezeichnung abweist. Bei Unklarheiten sei jene Person als Partei anzusehen, die bei objektiver Betrachtung der Klagsangaben als solche erkennbar sei. Der knappen Klagserzählung könne nicht entnommen werden, dass eine andere Person als B in Anspruch genommen werden solle. Hinzu komme, dass eine Richtigstellung der Parteienbezeichnung ausgeschlossen sei, wenn der Kläger trotz Erörterung auf der von ihm gewählten Bezeichnung der beklagten Partei beharre. Außerdem könne die Bezeichnung des Prozessgegners, gegen den die Klage gerichtet sei, nicht bedingt erfolgen. Über Antrag des A spricht das Rekursgericht nachträglich aus, dass der Revisionsrekurs doch zulässig sei. Gegen die Entscheidung des Rekursgerichts wendet sich der Revisionsrekurs des A, mit dem er die Richtigstellung der Parteienbezeichnung auf C anstrebt.

Probieren Sie Ähnliches mit der 2. Entscheidung. Analysieren Sie beide!

Wenn Sie noch nicht genug haben:

- Beschaffen Sie sich ein Formular für eine Mahnklage (etwa: aus dem Internet von der Homepage des BMVRDJ) und lesen Sie §§ 75ff, 226ff, 244ff ZPO. Beantworten Sie für sich die Frage, ob eine mit Hilfe dieses Formulars erstellte Mahnklage alle Voraussetzungen einer „normalen“ Klage erfüllt oder nicht (ist sie ein „plus“, ein „minus“ oder ein „aliud“?) Bitte klagen Sie nicht irrtümlich irgendwen, aber versuchen Sie, ob Sie es schaffen würden, einen Anspruch aus einem simplen fiktiven Sachverhalt mit Hilfe dieses Formulars geltend machen könnten. **Sollten Sie auf Schwierigkeiten stoßen, die Sie auch mit Recherche nicht überwinden können versuchen Sie diese Fragen in die Pflichtübung einzubringen.**
- Was ist Schlüssigkeit? In welchen prozessualen Situationen ist sie relevant?